

ALLGEMEINE LIZENZVERTRAGSBESTIMMUNGEN

1. Präambel

Der Verein für Konsumenteninformation (in weiterer Folge „VKI“ oder „Lizenzgeber“) ist Inhaber der Rechte an den unter Punkt 3. dargestellten Plaketten, mit denen bestimmte Waren oder Dienstleistungen, die der VKI untersucht hat, gekennzeichnet werden.

Der Lizenzgeber ist zur Lizenzierung dieser Plaketten berechtigt. Vertragspartner ist der Lizenzgeber (dieser kann, muss jedoch nicht mit dem VKI ident sein).

Als Lizenznehmer kommt jedes an der Nutzung dieser Plaketten interessierte Unternehmen in Frage.

Lizenzgeber und Lizenznehmer werden in weiterer Folge gemeinsam als die „Parteien“ bezeichnet.

2. Definitionen

- 2.1 „Dritter“ ist nach diesem Vertrag jede Person, die nicht mit einer der Vertragsparteien ident ist, auch wenn diese zu einer der Vertragsparteien in irgendeiner wirtschaftlichen, rechtlichen oder sonstigen Beziehung steht.
- 2.2 „Plaketten“ sind die unter Punkt 3. näher detaillierten Kennzeichen.
- 2.3 „Vertragsgebiet“ ist das unter Punkt 5. näher bestimmte Gebiet, auf das sich die nicht ausschließliche Lizenz aufgrund dieses Vertrags bezieht.

3. Plaketten

Der VKI ist Inhaber der Rechte an den folgenden Plaketten:

- 3.1 der nachfolgend abgebildeten Testplakette „TESTSIEGER“:



sowie

3.2 der nachfolgend abgebildeten Testplakette „SEHR GUT“:



sowie

3.3 der nachfolgend abgebildeten Testplakette „GUT“:



sowie

3.4 der nachfolgend abgebildeten Testplakette „GUT&GÜNSTIG“:



sowie

3.5 der nachfolgend abgebildeten Testplakette „GUT&GÜNSTIG BIO“:



sowie

3.6 der nachfolgend abgebildeten Testplakette „SEHR GUT&GÜNSTIG“:



sowie

3.7 der nachfolgend abgebildeten Testplakette „SEHR GUT&GÜNSTIG BIO“:



sowie

3.8 der nachfolgend abgebildeten Plakette „ETIKETTEN:CHECK TESTSIEGER“



sowie

3.9 der nachfolgend abgebildeten Plakette „ETIKETTEN:CHECK SEHR GUT“



sowie

3.10 der nachfolgend abgebildeten Plakette „ETIKETTEN:CHECK GUT“



sowie

3.11 der nachfolgend abgebildeten Plakette „TASTE:CHECK TESTSIEGER“



sowie

3.12 der nachfolgend abgebildeten Plakette „TASTE:CHECK SEHR GUT“



sowie

3.13 der nachfolgend abgebildeten Plakette „TASTE:CHECK GUT“



4. Rechteeinräumung

4. Die Einräumung des Nutzungsrechtes erfolgt an einer oder mehreren der unter Punkt 3. dargestellten Plaketten.

5. Vertragsgebiet

5. Der Lizenznehmer ist berechtigt, die Plaketten innerhalb der EU (davon umfasst sind alle derzeitigen und künftigen Mitgliedstaaten), in der Schweiz und in Großbritannien zu nutzen.

6. Umfang der Rechteeinräumung

- 6.1 Der Lizenznehmer erhält vom Lizenzgeber das nicht ausschließliche, räumlich und zeitlich beschränkte Recht, die Plaketten zum **Zweck der Werbung** für das vom VKI untersuchte und bewertete Produkt/die untersuchte und bewertete Dienstleistung oder das im Verbraucher:innen-Magazin KONSUMENT veröffentlichte, getestete / untersuchte Produkt/die veröffentlichte, getestete / untersuchte Dienstleistung zu nutzen.

Es steht dem Lizenzgeber bzw. dem VKI somit frei, Nutzungsberechtigungen an den Plaketten ohne Zustimmung des Lizenznehmers beliebig vielen Dritten für das Vertragsgebiet und darüber hinaus von beliebiger Dauer einzuräumen und die Plaketten selbst zu benutzen.

- 6.2 Der Lizenznehmer darf die Plaketten nur entsprechend diesem Vertrag nutzen.
- 6.3 Der Lizenznehmer ist grundsätzlich nicht berechtigt, die Plaketten in einer Form zu benutzen, die von der unter Punkt 3. abgebildeten und zur Verfügung gestellten Form abweicht (etwa durch Verwendung von Zusätzen oder grafische Veränderung), es sei denn, die abweichende Form ist vertraglich zwischen den Parteien vereinbart.

Die Benutzung der Plaketten durch den Lizenznehmer in einer Form, die von der oben wiedergegebenen Form abweicht, ist auch dann unzulässig, wenn die Abweichungen den kennzeichnenden Charakter der Plaketten nicht verändern.

- 6.4 Das Benutzungsrecht erstreckt sich nicht auf die Verwendung der Plaketten als Firma oder Unternehmensnamen, Firmenbestandteil oder Teil des Unternehmensnamens oder Domainnamen.

- 6.5 Der VKI ist berechtigt, die Verfügung über die Plaketten und die Einräumung von Rechten daran ganz oder teilweise an Dritte zu von ihm frei zu bestimmenden Bedingungen zu übertragen.

- 6.6 Sofern durch die Benutzung der Plaketten durch den Lizenznehmer im Vertragsgebiet Rechte – welcher Art auch immer – entstehen, überträgt der Lizenznehmer diese bereits jetzt auf den VKI als Inhaber der uneingeschränkten Nutzungsberechtigung an den Plaketten.

- 6.7 Der Lizenznehmer darf die Plaketten auf dem Produkt oder dessen Aufmachung, Verpackung oder am Point of Sale anbringen, die vom Lizenznehmer erbrachte Dienstleistung in Verbindung mit den Plaketten anbieten und die Plaketten zur Bewerbung jenes Produkts/jener Dienstleistung, das bzw. die der VKI mit der jeweiligen Plakette bewertet hat, benutzen.

Eine darüberhinausgehende Nutzung durch den Lizenznehmer ist unzulässig.

- 6.8 Der Lizenznehmer ist berechtigt, Dritten die Verwendung der in Punkt 3. genannten Plaketten für die Bewerbung der Produkte und/oder Dienstleistungen des Lizenznehmers im Umfang der gegenständlichen Lizenzvertragsbestimmungen zu gewähren. Für die Verwendung der Plaketten durch Dritte haftet der Lizenznehmer dem Lizenzgeber.

7. Rechte und Pflichten des Lizenznehmers

- 7.1 Der Lizenznehmer ist verpflichtet,
- 7.1.1 die Proportionen der einzelnen Bestandteile der Plaketten zueinander nicht zu verändern;
 - 7.1.2 die Farbzusammensetzung der Plaketten beizubehalten; ist im Einzelfall eine mehrfarbige Darstellung der Plaketten aus technischen Gründen nicht möglich oder aufgrund des verwendeten Mediums nicht üblich, hat die Darstellung in schwarz/weiß zu erfolgen;
 - 7.1.3 die Plaketten in einer bestimmten Mindestgröße einzusetzen: für Printprodukte gilt als Mindestgröße 3 x 3 cm, für die Darstellung auf Bildschirmen eine Mindestgröße von 150 x 150 px.
- 7.2 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, bei der Verwendung der Plaketten die Bedingungen der Lizenzvereinbarung, die Richtlinien des VKI für die Werbung mit Testurteilen und Untersuchungsergebnissen des VKI und sämtliche gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.
- 7.3 Soll die Lizenz für bau- oder rezepturgleiche, jedoch nicht getestete / untersuchte Produkte verwendet werden, ist der Lizenznehmer dafür verantwortlich, dass das Produkt, für das er eine Lizenz beantragt, tatsächlich mit dem vom VKI untersuchten und bewerteten Produkt bzw. mit dem im Verbraucher:innen-Magazin KONSUMENT veröffentlichten, getesteten / untersuchten Produkt bau- bzw. rezepturgleich ist.

Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung stellt einen Grund für die vorzeitige Auflösung dieses Vertrags gemäß Punkt 10.9 dar.

Eine eigene Überprüfung, ob es sich tatsächlich um ein bau- oder rezepturgleiches Produkt handelt, hat der Lizenzgeber nicht vorzunehmen. Der Lizenzgeber kann jedoch vom Lizenznehmer die Vorlage sämtlicher Unterlagen betreffend die bau- bzw. rezepturgleichen Produkte, insbesondere Datenblätter, fordern. In diesem Fall hat ihm der Lizenznehmer die dafür erforderlichen Unterlagen innerhalb von 21 Tagen nach schriftlicher Aufforderung (per E-Mail ist ausreichend) durch den Lizenzgeber zur Verfügung zu stellen. Innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt der erforderlichen Unterlagen hat der Lizenzgeber dem Lizenznehmer schriftlich (per E-Mail ist ausreichend) mitzuteilen, ob er dem Lizenznehmer die Nutzung der gegenständlichen Plaketten für bau- bzw. rezepturgleiche Produkte gewährt. Der Lizenzvertrag kommt erst dann wirksam zustande, wenn der Lizenzgeber dem Lizenznehmer die Nutzung der Plaketten für bau- und rezepturgleiche Produkte gewährt.

- 7.4 Der Lizenznehmer hat den Lizenzgeber unverzüglich von jeder erfolgten oder drohenden Verletzung oder Beeinträchtigung der Plaketten im Vertragsgebiet zu unterrichten.

Im Fall, dass der Lizenzgeber bzw. der VKI rechtliche Schritte in diesem Zusammenhang ergreift, ist der Lizenznehmer verpflichtet, den Lizenzgeber und den VKI mit allen Kräften dabei zu unterstützen. Ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung (E-

Mail ist ausreichend) des Lizenzgebers ist der Lizenznehmer nicht berechtigt, selbst rechtliche Schritte zu ergreifen.

- 7.5 Der Lizenznehmer verpflichtet sich, jeden Angriff auf die Plaketten des VKI (auch solche, die nicht Vertragsgegenstand sind) oder Kennzeichen des Lizenzgebers und des VKI zu unterlassen und diese in keiner Weise zu beeinträchtigen.
- 7.6 Der Lizenznehmer verpflichtet sich des Weiteren, es zu unterlassen, im Vertragsgebiet oder außerhalb des Vertragsgebiets den Marken oder Kennzeichen (insbesondere den Plaketten) des Lizenzgebers bzw. des VKI ähnliche Marken anzumelden.
- 7.7 Im Fall der Weiterentwicklung der Plaketten durch den Lizenzgeber bzw. den VKI ist der Lizenznehmer verpflichtet, seine konkrete Plaketten-Nutzung an die neue Gestaltung der Plaketten anzupassen. Die Fristen für die Umsetzung entsprechen jenen unter den Punkten 10.13, 10.14 und 10.15.
- 7.8 Der Lizenznehmer darf nur die vom Lizenzgeber bzw. dem VKI zur Verfügung gestellten oder übergebenen Plaketten verwenden.
- 7.9 Der Lizenznehmer darf die Plaketten ab Vertragsabschluss nur für die mit dem Lizenzgeber vereinbarten Kanäle einsetzen. Sofern der Lizenznehmer die entsprechenden Nutzungsrechte gemäß Punkt 12. jedoch nicht fristgerecht (die Frist ist der vom Lizenzgeber ausgestellten Rechnung zu entnehmen) bezahlt, ist der Lizenzgeber berechtigt, den Vertrag gemäß Punkt 10.9 mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 7.10 Für den Fall, dass der Lizenznehmer nach Vertragsabschluss die Nutzungsrechte neben den vereinbarten Kanälen für weitere Kanäle benötigt, hat er dies dem Lizenzgeber schriftlich mitzuteilen. Der Lizenzgeber hat dem Lizenznehmer die Nutzungsrechte für diese weiteren Kanäle schriftlich einzuräumen. Nach Vertragsabschluss ist ein Austausch der vereinbarten Kanäle gegen nicht vereinbarte Kanäle nicht mehr möglich.
- 7.11 Sollte der Lizenznehmer gebuchte Kanäle – aus welchen Gründen auch immer – doch nicht benötigen, hat er keinen Anspruch auf (anteilmäßige) Rückzahlung des Lizenzentgelts durch den Lizenzgeber.
- 7.12 Zum Zweck der Kontrolle, ob das mit der Plakette gekennzeichnete Produkt bzw. die mit der Plakette gekennzeichnete Dienstleistung dem getesteten Produkt bzw. der getesteten Dienstleistung entspricht, wird der Lizenznehmer dem Lizenzgeber auf dessen schriftliches Verlangen (per E-Mail ist ausreichend) ohne Aufschub die notwendigen Unterlagen zur Überprüfung des Produkts bzw. der Dienstleistung, für die die Plakette genutzt wird, zukommen lassen.
- 7.13 Der Lizenznehmer ist für die Lauterkeit seiner Werbung selbst verantwortlich. Der Lizenzgeber und der VKI übernehmen keine wettbewerbsrechtliche Überprüfung und keine Haftung für die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der Werbung des Lizenznehmers.
- 7.14 Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Plaketten des Lizenzgebers bzw. des VKI in der Werbung nur so zu verwenden, dass bei den Konsumenten keine falsche Vorstellung über die vorgenommene Beurteilung der Produkte/Dienstleistungen entstehen kann.

- 7.15 Bedingung für die Nutzung der Testplaketten „(SEHR) GUT&GÜNSTIG“ / „(SEHR) GUT&GÜNSTIG BIO“ ist, dass der Lizenznehmer den (auf 100 g, 100 ml etc. bezogenen) Preis des vertragsgegenständlichen Produktes, bezogen auf den Erhebungszeitpunkt, nicht erhöht. Im Fall einer Erhöhung des Preises ist das Unternehmen verpflichtet, jede weitere Nutzung der Plakette zu unterlassen, was insbesondere bedeutet, dass diese Plakette von Produkten, über die das Unternehmen noch Verfügungsgewalt hat, zu entfernen ist und jegliche Bewerbung des Produkts mit der Testplakette zu unterlassen ist.

8. Rechte und Pflichten des Lizenzgebers

- 8.1 Der Lizenzgeber stellt dem Lizenznehmer die vertragsgegenständliche(n) Plakette(n) in elektronischer Form (EPS-Datei) zur Verfügung.
- 8.2 Jede Plakette ist mit einer individuellen Lizenznummer verbunden, mit der das untersuchte und bewertete Produkt/die untersuchte und bewertete Dienstleistung eindeutig identifizierbar ist. Diese Lizenznummer hat der Lizenzgeber dem Lizenznehmer bei Vertragsabschluss bekannt zu geben.

9. Rechtsnachfolge, Übertragbarkeit

- 9.1 Sofern der Lizenznehmer beabsichtigt, seinen Lizenzvertrag auf etwaige Rechtsnachfolger seines Unternehmens oder verbundene Unternehmen im Sinn des § 228 Abs. 3 UGB des Lizenznehmers zu übertragen, muss er den Lizenzgeber über die beabsichtigte Übertragung gemäß Punkt 15.2 informieren.

Sofern der Lizenzgeber nicht binnen zwei Wochen ab Zugang der Bekanntgabe der beabsichtigten Übertragung widerspricht (E-Mail ist ausreichend; eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich), gilt die Zustimmung des Lizenzgebers als erteilt.

- 9.2 Der Lizenznehmer verpflichtet sich, seinen etwaigen Rechtsnachfolgern die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen aufzuerlegen, einschließlich einer entsprechenden Weiterübertragungsverpflichtung.

10. Vertragsdauer und Beendigung

- 10.1 Die Laufzeit eines zwischen den Parteien geschlossenen Lizenzvertrags beginnt mit der Erstveröffentlichung des Testurteils für das vertragsgegenständliche Produkt/die vertragsgegenständliche Dienstleistung.

Sofern die Parteien den Vertrag erst zu einem späteren Zeitpunkt nach der Erstveröffentlichung des Testurteils abschließen, verkürzt sich die Vertragsdauer entsprechend, sodass der Vertrag grundsätzlich nach einem Jahr ab Erstveröffentlichung des Testurteils für das vertragsgegenständliche Produkt/die vertragsgegenständliche Dienstleistung endet. Das Lizenzentgelt gemäß Punkt 12. ist jedoch auch dann in voller Höhe zu bezahlen.

- 10.2 Zwischen den Parteien geschlossene Lizenzverträge sind auf die Dauer eines Jahres

befristet. Der Lizenzgeber kann auf Antrag des Lizenznehmers der Verlängerung eines Lizenzvertrages für die in den Punkten 3.1. – 3.13. dargestellten Plaketten um ein weiteres Jahr zustimmen, dies hängt jedoch von der jeweiligen Untersuchung ab. Über jeden Antrag auf Verlängerung entscheidet der Lizenzgeber daher individuell.

- 10.2.1 Die Verlängerung dieses Vertrages für die in den Punkten 3.1. bis 3.7. dargestellten Testplaketten ist grundsätzlich nur um 1 Jahr möglich. Ob der Lizenzgeber die Vertragsdauer verlängert, hängt jedoch von der jeweiligen Untersuchung ab. Über jeden Antrag auf Verlängerung entscheidet der Lizenzgeber daher individuell.
- 10.2.2 Die Verlängerung dieses Vertrages für die in den Punkten 3.8. bis 3.13. dargestellten Plaketten Etiketten:Check und Taste:Check ist grundsätzlich um insgesamt 4 weitere Jahre möglich. Ob der Lizenzgeber die Vertragsdauer verlängert, hängt jedoch von der jeweiligen Untersuchung ab. Über jeden Antrag auf Verlängerung entscheidet der Lizenzgeber daher individuell.
- 10.3 Möchte der Lizenznehmer den Vertrag verlängern, so hat er dies dem Lizenzgeber spätestens 21 Tage vor Vertragsende schriftlich bekannt zu geben. Sofern der Lizenzgeber der Verlängerung spätestens am Tag des Vertragsendes schriftlich zustimmt (per E-Mail ist ausreichend; eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich), gilt der Vertrag als um ein Jahr verlängert.
- 10.4 Eine Verlängerung der Nutzungsdauer über den in Punkt 10.2 genannten Zeitraum hinaus ist ausgeschlossen.
- 10.5 Im Fall der Verlängerung hat der Lizenznehmer erneut ein Nutzungsentgelt zu bezahlen. Dieses berechnet sich gemäß Punkt 12.6.
- 10.6 Der Nutzungsvertrag endet
 - 10.6.1 durch Ablauf der vereinbarten Lizenzdauer, ohne dass es einer Kündigung bedarf;
 - 10.6.2 durch Änderung des Produktes bzw. der Dienstleistung in Merkmalen, die Gegenstand der Untersuchung im Zusammenhang mit dem vertragsgegenständlichen Test / mit der vertragsgegenständlichen Untersuchung waren. Das bedeutet insbesondere bei den Plaketten Etiketten:Check jede Veränderung der Verpackung und beim Taste:Check jede Veränderung der Zusammensetzung der Zutatenliste;
 - 10.6.3 wenn der Lizenzgeber bzw. der VKI das Produkt oder die Dienstleistung in einer neuen Untersuchung abweichend bewerten (beispielsweise mit „GUT“ statt „SEHR GUT“) und dadurch die lizenzierte Plakette nicht mehr das richtige Testurteil aufweist;
 - 10.6.4 wenn der Lizenznehmer der Testplakette „(SEHR) GUT&GÜNSTIG“ / „(SEHR) GUT&GÜNSTIG BIO“ den (auf 100g, 100 ml etc. bezogenen) Preis des vertragsgegenständlichen Produktes, bezogen auf den Erhebungszeitpunkt, erhöht.
 - 10.6.5 vorzeitig durch außerordentliche Kündigung in den Fällen der Punkte 10.7, 10.8, 10.9 und 10.10.
- 10.7 Der Lizenzgeber kann diesen Lizenzvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn dem Lizenzgeber nach Vertragsabschluss Tatsachen über das getestete / unter-

suchte Produkt bzw. die getestete / untersuchte Dienstleistung bekannt werden, aufgrund derer das Produkt/die Dienstleistung ein anderes Testurteil erhalten hätte, oder wenn dem Lizenzgeber Verstöße des Lizenznehmers gegen das KSchG oder konsumentenschutzrelevante Verstöße gegen das UWG bekannt werden, da der Lizenzgeber in diesen Fällen die Werbung des Lizenznehmers zum Schutz der Konsumenten nicht mehr unterstützen kann. Für den Fall, dass der Lizenzgeber den Lizenzvertrag mit sofortiger Wirkung kündigt, gelten die in 10.14 und 10.15 vorgesehenen Abverkaufsfristen nicht.

Diese Kündigung ist nur zulässig, wenn der Lizenzgeber dem Lizenznehmer zuvor gemäß Punkt 15.2 (jedoch zusätzlich mit Rückschein) eine vierzehntägige Frist zur Stellungnahme eingeräumt hat. Die Abgabe der Stellungnahme durch den Lizenznehmer lässt die Möglichkeit der Kündigung jedoch nicht entfallen.

- 10.8 Jede Vertragspartei kann den Lizenzvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn die andere Partei gegen eine ihrer in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen verstößt.

Diese Kündigung ist nur zulässig, wenn die kündigende Vertragspartei die andere Partei zuvor gemäß Punkt 15.2 (jedoch zusätzlich mit Rückschein) erfolglos aufgefordert hat, die Vertragsverletzung binnen einer Frist von 14 Tagen ab Zugang der Aufforderung zu beseitigen.

- 10.9 Der Lizenzgeber kann den Lizenzvertrag insbesondere bei Verstoß des Lizenznehmers gegen seine Pflichten gemäß des Punktes 7.3 mit sofortiger Wirkung kündigen.

- 10.10 Auch die Nichteinhaltung der Richtlinien des Vereins für Konsumenteninformation (VKI) für die Werbung mit Testurteilen und Untersuchungsergebnissen des VKI stellt einen außerordentlichen Kündigungsgrund dar. Diese Richtlinien erhalten Lizenznehmer gemeinsam mit dem Lizenzvertrag sowie den Allgemeinen Lizenzvertragsbestimmungen.

- 10.11 Die Kündigung gemäß Punkt 10.6.4 muss gemäß Punkt 15.2 erfolgen.

- 10.12 Mit Beendigung des Lizenzvertrages, gleich aus welchem Grund, endet das Recht des Lizenznehmers, die vertragsgegenständlichen Plaketten des VKI zu benutzen.

- 10.13 Dienstleistungen dürfen nach Beendigung des Lizenzvertrags nur noch im Fall des Punktes 10.15 mit den vertragsgegenständlichen Plaketten des Lizenzgebers bzw. des VKI gekennzeichnet werden.

- 10.14 Der Abverkauf von mit vertragsgegenständlichen Plaketten des Lizenzgebers bzw. des VKI gekennzeichneten Produkten bleibt für sechs Monate ab dem Vertragsende zulässig, soweit die Produkte innerhalb der Laufzeit des Lizenzvertrags hergestellt wurden. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, in Zweifelsfällen auf Aufforderung des Lizenzgebers entsprechende Nachweise gegenüber dem Lizenzgeber vorzulegen (z.B. Chargennummer etc.). Diese Klausel gilt explizit nicht für die Testplaketten „(SEHR) GUT&GÜNSTIG“ und „(SEHR) GUT&GÜNSTIG BIO“.

- 10.15 Nur bereits vor Vertragsende produzierte Druckereierzeugnisse, in denen mit den Plaketten gekennzeichnete Produkte oder Dienstleistungen beworben werden, dürfen bis maximal sechs Monate nach Vertragsende vom Lizenznehmer bzw. Dritten, denen

er die Druckereierzeugnisse zur Verfügung stellt (dazu zählen insbesondere Unternehmen, die vom Lizenznehmer Produkte/Dienstleistungen beziehen) verwendet werden. Für die Einhaltung dieser Übergangsfrist ist der Lizenznehmer dem Lizenzgeber verantwortlich. Diese Klausel gilt explizit nicht für die Testplaketten „(SEHR) GUT&GÜNSTIG“ und „(SEHR) GUT&GÜNSTIG BIO“.

- 10.16 Untersucht der VKI ein bereits getestetes Produkt oder eine bereits getestete Dienstleistung, für das oder die der Lizenznehmer eine Lizenz erworben hat, vor Beendigung der Vertragsdauer erneut, bleibt der Lizenznehmer berechtigt, die Lizenz bis zum Ende der vereinbarten Vertragsdauer zu nutzen, vorausgesetzt, das Untersuchungsergebnis bleibt unverändert, andernfalls Punkt 10.6.3 zum Tragen kommt.

11. Gewährleistung und Haftung

- 11.1 Der Lizenzgeber übernimmt keine Gewähr dafür, dass durch die Benutzung der Plaketten keine Rechte Dritter verletzt werden. Zurzeit sind dem Lizenzgeber jedoch keine der Benutzung entgegenstehenden Rechte Dritter bekannt.
- 11.4 Der Lizenzgeber übernimmt keine Haftung dafür, dass bei Einhaltung der in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen des Lizenznehmers Verstöße gegen gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen des Lizenznehmers gegenüber Dritten sowie eine Inanspruchnahme des Lizenznehmers durch Dritte wegen solcher Verstöße ausgeschlossen sind.
- 11.5 Der Lizenzgeber ist nicht verpflichtet, den Lizenznehmer in Fragen der Zulässigkeit der Werbung zu beraten. Der Lizenzgeber übernimmt keine wettbewerbsrechtliche Überprüfung und keine Haftung für die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der Werbung.
- 11.6 Der Lizenznehmer verpflichtet sich, den Lizenzgeber hinsichtlich sämtlicher Ansprüche Dritter, die diese – gleich aus welchem Rechtsgrund – wegen der Nutzung der vertragsgegenständlichen Plaketten durch den Lizenznehmer und/oder der Werbung des Lizenznehmers mit Test- bzw. Untersuchungsergebnissen geltend machen, schad- und klaglos zu halten. Dem Lizenzgeber entstehende Kosten einer notwendigen Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung in diesem Zusammenhang hat der Lizenznehmer dem Lizenzgeber nach Entstehung der Kosten ab Nachweis der entstandenen Kosten durch den Lizenzgeber binnen 14 Tagen zu ersetzen.
- 11.7 Der Lizenzgeber haftet bei Verstößen gegen Bestimmungen dieses Vertrags nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die Haftung ist, außer für den Fall des vorsätzlichen Handelns, jedenfalls mit der Höhe des Lizenzentgelts beschränkt.

12. Lizenzentgelt

- 12.1 Der Lizenznehmer zahlt für die Nutzung der Plaketten des Lizenzgebers bzw. des VKI pro Plakette eine Nutzungsgebühr. Diese ist abhängig von
- 12.1.1 der Anzahl der aus den unter Punkt 12.2 dargestellten gewählten Kanälen, in denen mit der vertragsgegenständlichen Plakette geworben wird, sowie

- 12.1.2 der Unternehmensgröße des Lizenznehmers. Unterschieden wird zwischen KMU und Großunternehmen. Unternehmen sind dann KMU, wenn ihre Bilanzsumme EUR 43 Millionen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr nicht überstiegen hat. Alle anderen Unternehmen gelten als Großunternehmen.
Der Lizenzgeber behält sich vor, nicht bilanzierungspflichtige Unternehmen oder Unternehmer als KMU einzustufen, auch ohne dass diese einen Nachweis über ihre Bilanzsumme erbringen müssen.
- 12.2 Aus folgenden Kanälen kann der Lizenznehmer auswählen:
- a) **Print:** klassische Druckerzeugnisse wie Zeitungen, Zeitschriften, Flyer, Flugblätter, Plakate etc.
 - b) **Packaging:** Anbringung auf Produktverpackungen
 - c) **Point of Sale:** Werbung am Verkaufsort (z.B. Regalstopper, Kassenbereich etc.)
 - d) **TV:** Verwendung in Werbespots
 - e) **Web:** Verwendung im Internet
- 12.3 Die Kosten pro Kanal betragen EUR 1.600,- für Großunternehmen und EUR 1.100,- für KMU. Der Lizenzgeber verrechnet keine Umsatzsteuer.
- 12.4 Im Fall der Nutzung der vertragsgegenständlichen Plaketten in allen fünf zur Auswahl stehenden Kanälen gewährt der Lizenzgeber einen Package-Preis in Höhe von EUR 6.400,- für Großunternehmen und EUR 4.400,- für KMU.
- 12.5 Unternehmen müssen innerhalb einer Woche ab Beantragung der Lizenz den Nachweis über ihre Bilanzsumme in Form des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr oder die Bestätigung eines Steuerberaters, dass sie nicht bilanzierungspflichtig sind, erbringen, um der Preiskategorie „KMU“ zugeordnet werden können. Andernfalls werden für die Berechnung der Lizenzentgelte die Preise für Großunternehmen herangezogen.
- 12.6 Bei einer Verlängerung um ein Jahr verringert sich das Lizenzentgelt auf 80 % pro gewähltem Kanal oder Package. Grundlage der Berechnung ist der zum Zeitpunkt der Verlängerung jeweils aktuell gültige Preis.
- 12.7 Eine Rückzahlung des Lizenzentgeltes bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages ist grundsätzlich ausgeschlossen. Lediglich im Fall der vorzeitigen Beendigung des Vertrages durch außerordentliche Kündigung des Lizenzgebers aufgrund des Punktes 10.7 oder 10.8 sowie im Fall des 10.6.3 wird das vom Lizenznutzer geleistete Lizenzentgelt anteilig für jedes volle Quartal der restlichen Vertragsdauer rückerstattet.
- 12.8 Die Lizenzgebühr ist, sofern im Einzelfall keine abweichende Regelung schriftlich vereinbart wurde, prompt nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

13. Datenschutz

13. Der Lizenzgeber weist gemäß § 24 Datenschutzgesetz darauf hin, dass personenbezogene Daten des Lizenznehmers bzw. der für diesen handelnden natürlichen Perso-

nen ausschließlich zur Vertragsabwicklung erhoben, gespeichert, verarbeitet, übermittelt und genutzt werden. In diesem Zusammenhang behält sich der Lizenzgeber vor, für die Abwicklung dieses Vertrags Dritte zu beauftragen. Sämtliche Daten des Lizenznehmers bzw. des für diesen handelnden natürlichen Personen werden vertraulich behandelt.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 14.1 Auf alle Rechtsfragen im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich der Frage dessen gültigen Zustandekommens und seiner Vor- und Nachwirkungen, gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen.
- 14.2 Die Parteien vereinbaren für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich der Frage seines gültigen Zustandekommens und seiner Vor- und Nachwirkungen, die ausschließliche Zuständigkeit des jeweils sachlich zuständigen Gerichts für Wien.

15. Schriftformerfordernis und Form der Mitteilungen

- 15.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags (insbesondere auch die Vereinbarung, auf das Schriftformerfordernis zu verzichten) sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform beider Parteien. Mündliche Vereinbarungen in diesem Zusammenhang sind wirkungslos.
- 15.2 Mitteilungen gemäß der Punkte 9.1, 10.7, 10.8, 10.11 und 10.6.4 haben schriftlich per eingeschriebenen Brief an den Bereich Operations Management des Lizenzgebers bzw. an die Geschäftsführung des Lizenznehmers zu erfolgen.

16. Geheimhaltung

- 16.1 Die Parteien sind verpflichtet, alle Geschäftsgeheimnisse sowie sonstige Unterlagen und Informationen, die ihnen aufgrund ihrer Tätigkeit entsprechend diesem Vertrag bekannt werden, auch nach Ablauf des Vertrags streng geheim zu halten.
- 16.2 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die allgemein bekannt oder Dritten leicht zugänglich sind oder dem Lizenznehmer/Lizenzgeber bereits vor Vertragsabschluss nachweislich bekannt waren.

Die Geheimhaltungspflicht umfasst auch nicht solche Informationen, zu deren Offenlegung der Lizenznehmer/Lizenzgeber verpflichtet ist oder die der Lizenznehmer/Lizenzgeber zur Wahrung seiner Interessen im Zuge eines Gerichtsverfahrens offenlegen muss.

- 16.3 Die Parteien verpflichten sich, die Geheimhaltungspflichten auch ihren Angestellten und sonstigen Mitarbeitern aufzuerlegen.